

Naturschutzbund Landesgruppe Vorarlberg
Schulgasse 7
6850 Dornbirn
E-Mail: vorarlberg@naturschutzbund.at

Auskunft:
Mag. Ingomar Wetzlinger
T +43 5574 4951 52210

Zahl: BHBR-II-1301-2015/0026-89

zH Frau Obfrau Hildegard Breiner

Bregenz, am 21.01.2019

Betreff: Ihr Schreiben vom 18.12.2018 - Firma Meusburger

Sehr geehrte Frau Breiner,

zu Ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2018 nehmen wir Stellung wie folgt:

Zunächst bitten wir um Verständnis, dass wir aus rechtlichen Gründen keine konkreten Einzelheiten zum durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren bekanntgeben dürfen. Wir können Ihnen aber mitteilen, dass der Strafraumen im Baugesetz jedenfalls mit einer Höchststrafe von € 28.000,- gesetzlich begrenzt ist. Dem im Bezugsschreiben rechnerisch-technisch dargestellten Vergleich mit einem Carport bzw einer Garage können wir aus verwaltungsstrafrechtlicher Sicht nicht zustimmen.

Die von Ihnen vorgebrachten ökologischen Argumente für ein begrüntes Flachdach sind zu begrüßen und für uns grundsätzlich nachvollziehbar, dennoch ist die zwingende Vorschreibung eines begrüntes Flachdaches nicht der Regelfall (Stand der Technik), sondern wird im Einzelfall in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort des Bauvorhabens als Auflage vorgeschrieben. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass es durchaus Firmen gibt, die aus ökologischen Gesichtspunkten im Vorhinein ein Gründach in ihre Planung aufnehmen und in dieser Form bei der Behörde beantragen.

Im konkreten Fall hat die Firma Meusburger LIN GmbH die Behörde mit einer bescheidwidrigen Dachausführung überrascht, denn in den bisherigen Verfahren hat die Firma Meusburger, von geringfügigen Abweichungen abgesehen, ihre Bauvorhaben bescheidkonform ausgeführt. Durch Berechnungen und Unterlagen hat die Antragstellerin belegt, dass aus statischer Sicht keine weiteren Lastreserven für ein Gründach mehr vorhanden sind.

Wenn eine Überprüfung Grund zur Beanstandung gibt und das beanstandete Bauvorhaben oder der beanstandete Teil des Bauvorhabens bewilligungspflichtig ist, hat die Behörde nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften – unabhängig von einer Baueinstellung - den Bauherrn aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Bauantrag zu stellen. Eine Baueinstellung kam im gegenständlichen Verfahren naturgemäß nicht in Betracht, weil das Bauvorhaben schon vollendet war. Die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes haben wir im gegenständlichen Fall nach Prüfung der Sach- und Rechtslage als unverhältnismäßig beurteilt. Die Firma Meusbürger hat einen entsprechenden Bauantrag für die Planabweichungen gestellt. Über diesen Bauantrag wurde nach vertiefter Prüfung und Abwägung positiv abgesprochen.

Der Vollständigkeit halber verweisen wir darauf, dass das Betriebsgrundstück als Baufläche/Betriebsgebiet BB-I gewidmet ist. Seit dem 01.01.2018 wäre für das gegenständliche Bauvorhaben eine Bewilligungspflicht nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung gar nicht mehr gegeben.

Sehr geehrte Frau Breiner, wir haben Verständnis dafür, dass solche Verfahren als unbefriedigend empfunden werden. Auch wenn immer wieder Planabweichungen bei Baumaßnahmen vorkommen, sind so gravierende Abweichungen glücklicherweise als große Ausnahme anzusehen. Ungeachtet des durchgeführten Verwaltungsstrafverfahrens sind wir als Behörde jedenfalls weiterhin bemüht, dass wir derartige Fälle möglichst vermeiden können.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann

Dr Elmar Zech



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Bahnhofstraße 41
A-6901 Bregenz
E-mail: bhbregenz@vorarlberg.at
überprüft werden.